

# **Death, Denial, Discourse.**

## **Zu den Formen und Funktionen der US-amerikanischen Todesstrafe**

---

DAVID GARLAND

Die Todesstrafe im heutigen Amerika ist eine seltsame Institution, für deren Existenz uns eine angemessene soziologische Erklärung fehlt. Die institutionellen Arrangements, die in den letzten vierzig Jahren um die Todesstrafe herum entstanden sind, scheinen den Staat, das Recht und tödliche Gewaltausübung in ein neues merkwürdiges Verhältnis gerückt zu haben. Immer noch ziehen wir unsere Schlüsse aus historischen Erzählungen, die entwickelt wurden, um die Bedeutung der Todesstrafe vor mehreren Jahrhunderten zu erklären. An Untersuchungen allerdings, die die unterschiedlichen Formen und Funktionen der heutigen Todesstrafe erklären können, mangelt es immer noch.

Die theoretischen Ansätze, welche die Soziologie des Strafens prägen, sagen wenig über die Charakteristika der zeitgenössischen Todesstrafe aus. Denn wenn Soziologinnen und Soziologen über die Todesstrafe schreiben, beziehen sie sich meistens auf die Arbeiten von Historikerinnen und Historikern wie etwa Vic Gatrell (1994) oder Douglas Hay (1975), die sich mit dem 18. und 19. Jahrhundert befassen, oder auch auf die theoretischen Überlegungen Emile Durkheims (1983), der die Todesstrafe unmittelbar mit einem vormodernen Strafsystem verbindet. Allen voran wird die Arbeit Michel Foucaults (1977) herangezogen, die, wie ich zeigen möchte, äußerst ungeeignet ist, um die Institution der Todesstrafe im modernen Amerika verstehen zu können.

Das Ergebnis dieser theoretischen Ausrichtung ist eine implizite Konzeptionalisierung der gegenwärtigen Todesstrafe (wo sie in der modernen Welt noch existiert) als historisches Überbleibsel. Die moderne Todesstrafe wird als ein Relikt aus vergangenen Zeiten betrachtet, als eine nahezu

überholte Praxis, die wenig zeitgemäß und kurz davor ist, abgeschafft zu werden. Für einige amerikanische Kommentatoren ist eben dieser anachronistische, rudimentäre Status der Todesstrafe bezeichnend für die Dysfunktionalität und Irrationalität dieser Institution (Laqueur 2000). Dass die Todesstrafe in einigen modernen Gesellschaften überlebt hat, ist demnach auf eine Art Trägheit oder einen Verzögerungseffekt zurückzuführen. Sie ist ein Produkt der Vergangenheit, nicht der Gegenwart, und dazu prädestiniert, bald zu verschwinden. Da diese Sichtweise sich bequem mit dem normativen Weltbild vieler Soziologen und Soziologinnen vereinbaren lässt, werden die zugrundeliegenden Annahmen nicht allzu oft hinterfragt. Folglich erfordert eine Vielzahl von Ungereimtheiten unsere Aufmerksamkeit.

Wenden wir uns zum Beispiel der »Gewalt« des amerikanischen Todesstrafensystems zu: Sie ist durchaus real und tödlich. Das amerikanische Justizsystem lässt Menschen hinrichten; es tötet Individuen. Zweifelsohne muss eine Hinrichtung als eine ziemlich schwerwiegende Form von Gewaltausübung gewertet werden. Aber die Art und Weise, wie die Todesstrafe vollzogen wird, ihre Techniken und performativen Eigenarten führen tendenziell dazu, dass diese Assoziation überdeckt wird. Die Todesstrafe wird auf eine Art und Weise ausgeführt, die ihre Gewalt verschweigen, ihre Brutalität verschleieren und ihre Körperlichkeit tilgen soll. Hinrichtungen werden als schmerzfreie medizinische Prozeduren dargestellt, ihre Körperlichkeit wird minimiert, die immanente Gewaltförmigkeit ausgeblendet.

Aber sogar wenn wir darauf bestehen, die Gewalttätigkeit des Hinrichtungsvorgangs offen zu legen (und in der Tat machen Gegner der Todesstrafe immer wieder darauf aufmerksam, dass auch die Exekution per Gift-spritze äußerst schmerhaft sei und gerade deshalb so ablehnenswert, weil der Schmerz unsichtbar bleibe – siehe *Hill v. McDonough* 2006), müssen wir erkennen, dass körperliche Gewalt nur einen kleinen Teil dessen ausmacht, was man als die Praxis der Todesstrafe bezeichnen kann. Größtenteils geht es beim amerikanischen Todesstrafensystem nicht um den eigentlichen Akt der Exekution (die heute übrigens relativ selten vorkommt; tatsächlich werden pro Jahr mehr Menschen von einem Blitzschlag getötet), sondern vorzugsweise um Wahlkampagnen, Umfragewerte und die Verabschiedung von Gesetzen. Es geht darum, Anklagepunkte vorzubringen, Einsprüche einzulegen, Urteile zu verhängen und Fälle neu aufzunehmen – es geht mehr um Drohungen, als um Taten, um Planungen als um tatsächlich ausgeführte Hinrichtungen. Was hier aus- und aufgeführt wird, sind Diskurse und Debatten. Aus Sicht des Systems ist die diskrete Gewalt der Exekution eine durchaus notwendige Grundierung, aber sie ist bei weitem nicht der wichtigste Punkt. Die Todesstrafe ähnelt einem Kreidisystem von hohem Zirkulationswert, der durch einen Goldvorrat abgesichert ist, aber nur gelegentlich ausgezahlt wird.

Wenden wir uns ebenfalls der Rolle des »Staates« im Verfahren der

Todesstrafe zu. Auch hier haben wir es mit einem zentralen Element im System zu tun, das irgendwie unter der Oberfläche der Dinge verborgen ist. Konzentriert man sich auf Ereignisse, auf gesprochene und geschriebene Diskurse oder sogar auf Rhetorik und Symbolik, so zeigt sich, dass der Staat (der Begriff ist hier im europäischen Sinne zu verstehen) nahezu abwesend ist. Stattdessen stoßen wir immer wieder auf Anrufungen des »Gesetzes« und des »Volkes«. Todesstrafe hat mit Recht und Gesetz, mit Verfassung und Jurys, mit Wählerschaft, öffentlicher Meinung und Demokratie zu tun. Amerikas tödender Staat allerdings ist nirgendwo zu sehen, wenn es um Exekutionen geht.

Wenden wir uns nun der sozialen Funktion der Todesstrafe zu. Können wir davon ausgehen, dass die Todesstrafe in Amerika ein Mittel der Verbrechenskontrolle und der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung ist? Dient die Todesstrafe dazu, die Zahl der Verbrechen zu reduzieren, das Recht aufrechtzuerhalten und die Amerikaner und Amerikanerinnen zu maßregeln? Das scheint eher unwahrscheinlich. Selbst wenn man, um des Argumentes Willen, davon ausgeht, dass Strafinstitutionen eine elementare Rolle bei der Wiederherstellung sozialer Ordnung spielen, ist kaum anzunehmen, dass die Todesstrafe, die nur äußerst wenige Menschen tatsächlich betrifft, nennenswerte strukturelle Auswirkungen dieser Art haben könnte. Nur in einer winzigen Zahl von Mordprozessen wird überhaupt die Todesstrafe gefordert, und in diesen Verfahren wiederum werden nur etwa 120 Angeklagte jährlich zum Tode verurteilt. Verglichen mit den vielen Millionen von Straftätern, die jedes Jahr zu Gefängnisstrafen oder anderen Überwachungsstrafen verurteilt werden (Garland 2001a; Western 2006), sind die Auswirkungen der Todesstrafe auf die soziale Ordnung als verschwindend gering zu veranschlagen. Diese Widersprüche, so meine ich, sollten doch soziologische Aufmerksamkeit auf sich lenken.

## Besonderheiten in Form und Funktion

Beginnen wir damit, einige erklärungsbedürftige Besonderheiten des amerikanischen Systems herauszuarbeiten. Dabei möchte ich vorausschicken, dass ich meinen Untersuchungsgegenstand nicht als »die Todesstrafe« oder »Hinrichtungen« definiere, sondern als »Todesstrafensystem« – womit ich mich auf alle damit verbundenen diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken beziehe, die das Strafsystem, sowohl im Bereich der Strafjustiz als auch auf einer allgemeineren gesellschaftlichen Ebene, ausmachen und gesellschaftlich vermitteln. Dabei lautet meine Frage nicht, »warum wird in Amerika an der Todesstrafe noch immer festgehalten?«<sup>1</sup> »Weshalb wird die Todesstrafe heute auf diese bestimmte Art und durch diese konkreten, mit spezifischen Bedeutungen aufgeladenen Praktiken ausgeführt?«

*Die Absonderlichkeit amerikanischer Beibehaltungspolitik:* Selbst wenn man jegliche Konzeption vom amerikanischen »Sonderweg« beiseite lässt und sich tunlichst von der Vorstellung verabschiedet, dass die europäische Erfahrung als eine Art historische Norm betrachtet werden könnte, bleibt doch rätselhaft, wie Amerika angesichts der Tatsache, dass die Todesstrafe in immer mehr Ländern abgeschafft wird, am Konzept des »tötenden Staates« festhalten kann – gilt doch Amerika als Land der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, des »limited governments« und der Freiheit des und der Einzelnen. Sowohl aus einer inneramerikanischen als auch aus einer international komparativen Perspektive ist die amerikanische Todesstrafe im 21. Jahrhundert ein absonderliches Phänomen.

*Die labyrinthartigen Rechtsstrukturen:* Die Todesstrafe wird heutzutage von einer Reihe von Vorschriften und Prozeduren geregelt, die weit komplexer und komplizierter sind, als irgendein anderer Bereich der amerikanischen Rechtsordnung (oder übrigens auch jeder anderen Rechtsordnung). Ein dichtes Labyrinth prozessualer Erfordernisse führt dazu, dass jeder Fall ständig verschoben und verzögert werden kann, sodass sich schließlich zwischen Verurteilung und Vollstreckung eine durchschnittliche Zeitspanne von 12 Jahren ergibt.<sup>2</sup> Die selben komplexen Gesetze sorgen dafür, dass letztlich 66 % aller Todesurteile vor der Vollstreckung aufgehoben werden – wozu es allerdings kompetenter Rechtsbeistände bedarf, die, wenn überhaupt, oft erst recht spät in die Verfahren eingreifen (Liebmann 2000). Hieraus ergibt sich, dass Todesurteile äußerst selten tatsächlich vollzogen werden. In der jüngsten Vergangenheit fanden jährlich nur 50 oder 60 Exekutionen statt, obwohl in Amerika mehr als 3400 Häftlinge im Todestakt inhaftiert sind und mehr als 12.000 Mordfälle pro Jahr geschehen, auf die die Todesstrafe angewandt werden könnte.

*Variationen der Todesstrafe:* Das, was wir als Todesstrafe bezeichnen, existiert in verschiedenen ontologischen Formen – als Gesetzestext, als Verurteilungs- und als Vollstreckungspraxis. In einige Staaten, wie etwa in New Hampshire, ist die Todesstrafe per Gesetz zwar vorgesehen, doch wird hier niemand mehr zum Tode verurteilt. Andere Staaten wie New Jersey verhängen zwar weiterhin die Todesstrafe, haben sie aber seit den 1960er Jahren nicht mehr vollstreckt. Staaten wie Kalifornien wiederum verhängen zwar häufig die Todesstrafe, führen aber nur wenige Hinrichtungen tatsächlich aus. In Staaten wie Texas, Oklahoma oder auch Virginia ist die Todesstrafe nicht nur gesetzlich zugelassen, sondern sie wird auch angewandt und tatsächlich häufig ausgeführt. Ferner gibt es 12 Staaten, in denen die Todesstrafe überhaupt nicht existiert.

*Die Geographie der Todesstrafe:* Die Ontologie der Todesstrafe zeichnet eine ganz spezielle Landkarte (Harries/Cheatwood 1997). Staaten ganz ohne Todesstrafe befinden sich vor allem im Norden des Landes, gemischte Staaten in der Mitte, und Staaten, die Exekutionen ausführen, konzentrieren sich im Süden. Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe im Jahr

1976 sind in den Südstaaten mehr als 70 % aller US-amerikanischen Hinrichtungen vollstreckt worden. Dabei ist allein Texas für mehr als ein Drittel der etwa 1000 Exekutionen in diesem Zeitraum verantwortlich.

*Die Besonderheiten des Hinrichtungsprotokolls:* (i) *Die Inszenierung des Ereignisses:* In den wenigen Fällen, in denen es tatsächlich zur Vollstreckung eines Todesurteils kommt, ist die Hinrichtung ein kaum sichtbares Ereignis, das vor der Öffentlichkeit versteckt in einer speziellen Hinrichtungskammer tief im Inneren eines Staatsgefängnisses stattfindet. (ii) *Die Technik der Vollstreckung:* Die Hinrichtung als solche wird so durchgeführt, dass ein Minimum an körperlichem Leid verursacht wird: Explizite Gewalttätigkeit bleibt so verborgen. Zeichen, die auf Schmerzen hindeuten, werden als Misslingen der Hinrichtung betrachtet. An die Stelle von Folter und körperlichen Qualen sind medizinische Versorgung und Beruhigungsmittel getreten. (iii) *Performative Aspekte:* Das Ereignis selbst gestaltet sich nicht als öffentliche Zeremonie, sondern als ein bürokratischer Akt, bei dem es vor allem um Schnelligkeit und geradlinige Effizienz geht. Es vollzieht sich anti-theatralisch, bar ritueller, zeremonieller oder anderer intenderter Symbolik. Kommunikation ist nicht möglich, Fotografieren nicht erlaubt, und über das Ereignis wird kaum berichtet – es sei denn, es geht etwas schief, wodurch die staatlichen Behörden in die Kritik geraten. Hinsichtlich des körperlichen Aspekts des Tötens suchen die Behörden jegliche Zurschaustellung zu vermeiden. Da aber ein öffentliches Interesse an dem Ereignis unausweichlich ist, konzentriert man sich darauf, statt Exzess Nüchternheit und statt Brutalität bürokratische Effizienz nach außen zu vermitteln (Johnson 1997; Trombley 1993; Sarat 2001).

*Verurteilung durch eine Jury.* Die Entscheidung, die Todesstrafe zu verhängen – die übrigens losgelöst ist von der Entscheidung, den Angeklagten wegen Mordes vor Gericht zu stellen –, erfolgt nicht etwa durch eine Richterin oder einen Richter unter Anwendung bestimmter rechtlicher Regeln. Leben oder Tod liegen vielmehr im Ermessen einer Jury. Die Zusammensetzung dieser Gruppe juristischer Laien, deren Vorurteile und die Redekunst und Überzeugungskraft des Rechtsbeistandes des Angeklagten sind deshalb entscheidend für das Ergebnis einer Gerichtsverhandlung.

*Die Einbindung von Geschädigten.* Seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Fall *Payne v. Tennessee* von 1991 haben die Angehörigen von Mordopfern im Prozess der Urteilsfindung das Recht, der Jury die Auswirkungen des Mordes auf ihr Leben vorzutragen. Solche »Victim Impact Statements« sind üblicherweise stark emotionalisierte Schilderungen vom tiefen seelischen Leid und der Trauer, die aus dem Verbrechen resultieren.

*Ungleichheit aufgrund des Faktors »Rasse».* Im modernen amerikanischen Rechtssystem sind Gesetze im Hinblick auf »Rasse« scheinbar neutral und rassistische Diskriminierungen streng verboten. Trotzdem steht außer Frage, dass es in Todesstrafenverfahren regelmäßig zu »rassistisch«

bedingten Ungleichbehandlungen kommt. Untersuchungen zeigen, dass ethnische Zugehörigkeit, sozialer Hintergrund und die Qualität des Rechtsbeistandes ganz entscheidenden Einfluss auf den Ausgang von Verfahren haben. Das Ergebnis ist, dass vor allem Afroamerikaner, die eines Gewaltverbrechens angeklagt sind, am häufigsten hingerichtet werden – insbesondere dann, wenn sie einen schlechten Rechtsbeistand hatten und aufgrund von Verbrechen gegen Weiße verurteilt wurden (Ogletree/Sarat 2006).

*Die Todesstrafe als Diskurs.* Demnach drängt sich förmlich die Schlussfolgerung auf, dass ein frappierendes Ungleichgewicht existiert, was das Maß des Redens über die Todesstrafe einerseits und die entsprechenden Handlungen andererseits anbelangt. Die »Todesstrafe« wird in politischen, rechtlichen und moralischen Diskursen mit einer Häufigkeit beschworen, die bei weitem nicht mit der tatsächlichen Anwendung der Strafpraxis übereinstimmt. Auch in den Massenmedien und der Unterhaltungsindustrie unserer modernen Kultur nehmen das Sprechen über und Bilder von der Todesstrafe einen prominenten Platz ein.

Was sollen wir also von den besonderen Formen und Charakteristika der Todesstrafe in den USA halten? Wie ich anfangs bereits angedeutet habe, steht eine ausgereifte, fundierte soziologische Untersuchung der modernen Todesstrafe und ihrer Besonderheiten noch aus. Da es an treffenderen Analysen mangelt, werden häufig die Arbeiten Michel Foucaults zu Rate gezogen, und daher möchte ich im Folgenden zunächst die Foucault-sche Lesart diskutieren.

## Foucault über souveräne Macht und das Fest der Martern

Mit seiner berühmten Schilderung der Hinrichtung von Robert Damiens im Jahre 1757 bietet Foucault uns ein eindringliches Modell der Todesstrafe – ein archetypisches Bild, das die Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand seitdem in hohem Maße beeinflusst hat. Mit folgender Schilderung beginnt *Überwachen und Strafen*:

»Am 2. März 1757 war Damiens dazu verurteilt worden, ›vor dem Haupttor der Kirche von Paris öffentliche Abbitte zu tun‹, wohin er ›in einem Stützkarren gefahren werden sollte, nackt bis auf ein Hemd und eine brennende zwei Pfund schwere Wachs fackel in der Hand; auf dem Grève-Platz sollte er dann im Stützkarren auf einem dort errichteten Gerüst an den Brustwarzen, Armen, Oberschenkeln und Waden mit glühenden Zangen gezwickt werden; seine rechte Hand sollte das Messer halten, mit dem er den Vatermord begangen hatte, und mit Schwefelfeuer gebrannt werden, und auf die mit Zangen gezwickten Stellen sollte geschmolzenes Blei, siedendes Öl, brennendes Pechharz und mit Schwefel geschmolzenes Wachs gegossen werden; dann sollte sein Körper von vier Pferden auseinander gezogen

und zergliedert werden, seine Glieder und sein Körper sollten vom Feuer verzehrt und zu Asche gemacht, und seine Asche in den Wind gestreut werden.« (1977: 9)

Da diese Schilderung zum festen Bestandteil theoretischer Imagination geworden ist und ohnehin bekannt sein dürfte, besteht wohl kaum Bedarf, sie hier fortzuführen. Anhand der Beschreibung der Zerstörung des Damians entwirft Foucault ein Konzept der Todesstrafe als ein Ritual der »souveränen Macht des Staates«. In der öffentlichen Zeremonie üben staatliche Akteure spektakuläre Gewaltakte am Körper des Straftäters aus, um die Stärke und Hoheit staatlicher Macht zur Schau zu stellen. Die Todesstrafe dient demnach dem Souverän als Mittel, um Unterwerfung, Gehorsam und eine bestimmte Gesellschaftsordnung zu erzeugen. Es handelt sich um einen exemplarischen Akt, der den Monopolanspruch auf die Ausübung von Gewalt bekräftigt. Foucault folgert:

»Die peinliche Strafe ist [nicht nur als Strafritual, sondern] auch als ein politisches Ritual zu verstehen. Sie gehört auf ihre Weise zu den Zeremonien, in denen sich die Macht manifestiert. [...] Das Recht zu strafen erscheint als Aspekt jenes Rechts, kraft dessen der Souverän Krieg gegen seine Feinde führen darf [...] Die Marter hat also eine rechtlich-politische Funktion. Es handelt sich um ein Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität. Sie erneuert sie, indem sie ein Feuerwerk ihrer Macht abbrennt. Die öffentliche Hinrichtung, wie hastig und alltäglich sie auch sein mag, fügt sich in die Reihe der großen Rituale der verdunkelten und erneuerten Macht ein.« (Ebd.: 62-65)

Im Sinne Foucaults ist der souveräne Staat der Hauptakteur in dieser Szene. Der Staat ist der unbewegte Akteur, der zwar auf die Straftat wie auf eine beleidigende Provokation reagiert, aber niemandem außerhalb seiner selbst gehorcht. Demnach übernimmt »das Volk« als Zuschauer und Konsument lediglich eine Hilfsfunktion in diesem Drama. Es mag zwar den Vorgang unterstützen, ist aber keinesfalls wesentlich, wie Foucault anmerkt:

»Das Volk besteht auf seinem Recht, den Vollzug und das Opfer der Hinrichtung im Auge zu haben. Und es hat auch das Recht, sich an der Züchtigung zu beteiligen. [...] In die Rache des Souveräns sollte sich auch die des Volkes einordnen. Nicht als ob sie das Fundament jener wäre und der König die Ahndung des Volkes nur auf seine Weise auszuführen hätte; vielmehr hat das Volk dem König seine Unterstützung zu gewähren« (ebd.: 76f.).

## Foucault über die moderne Todesstrafe

Sicher äußert sich Foucault nicht zur modernen amerikanischen Todesstrafe. Da aber in Frankreich noch bis 1977 Straftäter mit der Guillotine enthauptet wurden, analysiert er in einer Reihe von Interviews sowie auch in *Überwachen und Strafen* und *Sexualität und Wahrheit* (1983) die sich verändernde Form der Todesstrafe, wie sie sich im modernen Frankreich entwickelte.

Wie sich zeigen wird, lassen sich viele der beschreibenden Beobachtungen Foucaults gut auf das heutige US-amerikanische System übertragen und vermögen dieses bis zu einem gewissen Grad auch zu erklären. Gleichwohl möchte ich argumentieren, dass Foucaults theoretische Interpretation der Todesstrafe als Ausdruck staatlicher Souveränität das mögliche Erkenntnisspektrum genau in dem Moment erheblich einschränkt, in dem sie auf die Gegenwart angewandt wird. Ich möchte mich zunächst der deskriptiven Dimension zuwenden:

Foucault beschreibt einen Wandel von der Auferlegung des Todes zur Beraubung des Lebens. Er arbeitet die neue Art und Weise der Hinrichtung heraus, den Wandel von einem schmerzhaften, grauenvollen Tod zum schlichten Auslöschen des Lebens: »Beinahe ohne den Körper zu berühren, löscht die Guillotine das Leben aus« (Foucault 1977: 21).<sup>3</sup> Er hebt vor allem das, was er als die »schamhafte Justiz« bezeichnet, sowie die Vermeidung des Schmerzes hervor:

»Unmittelbar vor der Exekution werden Beruhigungsinjektionen verabreicht. Utopie einer schamhaften Justiz: man nimmt das Leben und vermeidet dabei jede Empfindung; man raubt alle Rechte, ohne leiden zu machen« (ebd. 19).

Schließlich ein Wandel vom Schauspiel zur geheimen Prozedur:

»Schließlich mußte man die Guillotine innerhalb der Gefängnisse aufstellen und dem Zugang des Publikums entziehen [...], die Straßen zum Gefängnis absperren, in welchem das Schafott versteckt ist [...] Man mußte den Zeugen der Szene jedes Berichten unter Androhung gerichtlicher Verfolgung verbieten, damit die Hinrichtung endlich kein Spektakel mehr sei, damit sie ein Geheimnis zwischen der Justiz und ihrem Verurteilten bleibe« (ebd. 24).

Und: »Dieser zweifache Prozeß – Verschwinden des Schauspiels, Beseitigung des Schmerzes – wird von den modernen Ritualen der Hinrichtung bezeugt.« (Ebd.: 19) Später, in *Sexualität und Wahrheit*, versucht Foucault erneut, dieses Phänomen zu erklären. Er analysiert die Veränderungen in der Form der Strafe, indem er sich auf den Konflikt zwischen der »souveränen« Herrschaft und der Biopolitik des Wohlfahrtsstaates des 20. Jahrhundert bezieht:

»Seit die Macht das Leben in seine Regie genommen hat, ist die Anwendung der Todesstrafe nicht durch humanitäre Gefühle, sondern durch die innere Existenzberechtigung der Macht und die Logik ihrer Ausübung immer mehr erschwert worden. [...] Für eine solche Macht [Biomacht; Wohlfahrtsstaat] ist die Hinrichtung Schranke, Skandal und Widerspruch in einem. Darum konnte man die Todesstrafe nur beibehalten, indem man statt der Enormität des Verbrechens die Monstrosität und Unverbesserlichkeit des Verbrechers [...] in den Vordergrund schob. Rechtern tötet man [in einem biopolitischen Regime] diejenigen, die für die anderen eine Art biologische Gefahr darstellen.« (1983: 164f.)

Die Todesstrafe verändert sich also in ihrer Form und ihrer Rationalität, und sie wird weniger häufig angewandt. Nichts davon aber veranlasst Foucault, seine grundsätzliche Annahme in Zweifel zu ziehen, dass die Todesstrafe als Ausdruck souveräner Staatsmacht verstanden werden muss. Das letzte Zitat ist einem Artikel entnommen, den Foucault 1981 anlässlich der Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich geschrieben hat:

»Die Todesstrafe stand nicht deshalb jahrhundertelang an der Spitze der juristischen Strafen, weil Gesetzgeber oder Richter besonders blutrünstig gewesen wären, sondern weil die Justiz die Ausübung von Souveränität war.« (2005: 250)

Für Foucault ist die moderne Form der Todesstrafe im 20. Jahrhundert ein Akt souveräner Macht, der er schon immer gewesen ist, dessen Ausführung aber dem jeweiligen zeitlichen Kontext unterliegt. Vom Anfang bis zum Ende bleibt seine diesbezügliche Perspektive unverändert.

## Foucault, Souveränität und das US-amerikanische politische System

Versuchen wir hier einmal, Foucaults Modell der Todesstrafe auf das amerikanische System anzuwenden. Die Todesstrafe in den USA des 21. Jahrhunderts ist ein Verfahren, das in strikter Übereinstimmung mit einzel- und bundesstaatlichen Regelungen und von staatlichen Funktionsträgern ausgeführt wird. Die Autorität staatlichen Rechts und die Zwangsgewalt des Staates garantieren die Sanktion. In diesem formal-rechtlichen Sinne stimmt das Procedere mit dem Foucault'schen Modell überein, und tatsächlich macht Foucault viele Beobachtungen zur modernen Todesstrafe, die als deskriptive Behauptungen völlig richtig sind – das Unbehagen über Gewalt, die Vermeidung des Körperlichen, die »Scham« der Richter, die Gefährlichkeit des Straftäters und so weiter. Allerdings handelt es sich hierbei um beschreibende Beobachtungen ohne theoretische Grundlage. Foucault bietet also keine Erklärung dafür, warum Richter und Staatsbeamte trotz ihres Unbehagens unbeirrt an der Ausführung der Todesstrafe

festhalten. Anders als Emile Durkheim (1988) gelingt es ihm nicht, jene sozialen und physischen Kräfte, die bewirken, dass die Todesstrafe trotz der scheinbaren »Scham« in der Gesetzgebung und den Gerichtshöfen weiterhin angewandt wird, theoretisch zu erklären. Auch wartet er nicht mit einer Analyse souveräner Macht in einem demokratischen Staat auf. Seine einzige Erklärung dafür, dass die Todesstrafe auch in einer modernen »Politik des Lebens« weiter besteht, liegt in dem Verweis, dass »Souveränität« irgendwie auf die Todesstrafe angewiesen ist – obwohl viele Staaten der Welt, wie etwa Frankreich seit 1981, irgendwie ohne sie auskommen.

Diese »Theorie der Souveränität« ist nur schwerlich auf US-amerikanische Praktiken und Institutionen anwendbar. Die amerikanische Todesstrafe ist niemals eine geradlinige Zurschaustellung von ungezügelter, konzentrierter souveräner Macht – sie existiert in den USA in dieser Form einfach nicht. Vielmehr ist die Abwicklung einer Exekution immer eine umstrittene Angelegenheit, in der konkurrierende Autoritäten wechselseitig Druck gegeneinander ausüben. Souveränität wird dabei nicht zum Ausdruck gebracht, sondern geltend gemacht, angefochten und aufgeteilt.

Zumindest in dieser Angelegenheit ist der amerikanische Staat nicht nur ein geteilter, pluralistischer Staat, er ist auch einer, der im Hintergrund bleibt und es bevorzugt, unter Konzepten wie »das Volk« und »das Gesetz« zu verschwinden. Bei der Anwendung der Todesstrafe verweist er daher auf die Jury, die Opfer, die Öffentlichkeit, die Wählerschaft und das Volk als die wahren Hauptakteure. Der Staat ist lediglich ihr ausführendes Organ. Er agiert in ihrem Namen und ist darauf bedacht, die Regeln der Rechtsstaatlichkeit einzuhalten. Die staatlichen Behörden präsentieren sich selbst als Diener des Volkes, die pflichtbewusst ihr demokratisches Mandat ausfüllen.<sup>4</sup>

Um dies besser verstehen zu können, müssen wir klar zwischen Form und Inhalt unterscheiden. Amerikanische Staatsbeamte können im Dialog mit den Gerichtshöfen (und in Allianz mit kulturellen Eliten) die *Form* der Todesstrafe gestalten – Exekutionsprotokolle, Tötungstechniken, Rechtsprozeduren, die letztlich zur Tötung führen, offizielle Darstellungen etc. Diese Formen und Verfahren können sie kontrollieren, und sie haben die Todesstrafe reformiert und ihr jene präzisierte, zurückhaltende und geregelte Form verschafft, die uns als Betrachtende der Geschichte der modernen Todesstrafe allzu vertraut ist. In dieser Form lässt sich die Todesstrafe eher mit den Werten einer liberalen demokratischen Gesellschaft vereinbaren, in der staatliche Gewalt als problematisch gilt und die Einzelperson als unantastbar.

Allerdings haben die politisch-rechtlichen Eliten es nicht vermocht, die Substanz und das Auftreten der Todesstrafe an sich zu kontrollieren: Auf die Entscheidung, an der Todesstrafe festzuhalten oder sie aufzugeben, haben sie einen ähnlich geringen Einfluss wie auf die Anwendungs- und Ver-

teilungsmuster. Hier teilen sie sich die Entscheidungsgewalt mit ihrer Wählerschaft und anderen politischen Akteuren, die ebenfalls um die Gunst der Wählerinnen und Wähler buhlen. Grundlegende Entscheidungen werden daher von den unterschiedlichen Strukturen des politischen Wettkampfes, der Organisation von Parteien, rechtlichen Verantwortungsbereichen, strafrechtspolitischen Entscheidungen und dem jeweils vorherrschenden Verhältnis zwischen Bevölkerung und Elite in den USA bestimmt (King 1997; Pildes 2004; Savelsberg 1994).

Im modernen Amerika beschreibt die Todesstrafe also keineswegs ein Verhältnis zwischen einem souveränen Staat und einem aufsässigen Untertan<sup>5</sup> oder auch nur zwischen einem strafenden Staat und einer untergebenen Bevölkerung. Betrachten wir also die Todesstrafe als Akt souveräner Machtausübung, so verlieren wir das Gespür für den politischen Wettbewerb und die gesellschaftlichen Kräfte, die Entscheidungen erheblich beeinflussen. Wir verlieren den Blick für politische Resultate als Spiegel von Konflikten innerhalb der Bevölkerung und ihrer verschiedenen Gruppierungen oder von Hierarchien, die durch ethnische Zugehörigkeit geprägt sind. Und wir vernachlässigen die Energien, die Leidenschaften, die Werte und das Wohlgefallen, welche die amerikanische Öffentlichkeit in die Politik der Todesstrafe hineinträgt. Zu all dem hat Foucault keinerlei theoretische Erklärung, und seine Überlegungen lenken uns sogar von den wichtigsten Bereichen ab. Wenden wir uns stattdessen einer anderen historischen Szenerie zu.

## Öffentliches Folter-Lynching und Selbstjustiz

Der folgende Augenzeugenbericht beschreibt den Lynchmord an Henry Smith in Texas im Jahr 1893. Smith war ein schwarzer Mann, den man beschuldigte, ein weißes Mädchen vergewaltigt und getötet zu haben:

»Arriving here (Paris, Texas) at 12 o'clock, the train was met by a surging mass of humanity 10.000 strong. The Negro was placed upon a carnival float in mockery of a king upon his throne, and, followed by an immense crowd, was escorted through the city so that all might see the most inhuman monster known in current history. [...] His clothes were torn off piecemeal and scattered in the crowd, people catching the shreds and putting them away as mementos. The child's father, her brother, and two uncles then gathered about the Negro as he lay fastened to the torture platform and thrust hot irons into his quivering flesh. It was horrible – the man dying by torture in the midst of smoke from his own burning flesh. Every groan from the fiend, every contortion of his body was cheered by the thickly packed crowd of 10.000 persons, the mass of beings 600 yards in diameter, the scaffold being the center. After burning the feet and legs, the hot irons [...] were rolled up and down Smith's stomach, back and arms. Then the eyes were burned out and irons were thrust down his

throat. The men of the [child's] family having wreaked vengeance, the crowd piled all kinds of combustible stuff around the scaffold, poured oil on it, and set it alight.« (Zit. n. Paterson 1999: 193)

Der öffentliche Folter-Lynchmord an Henry Smith war keinesfalls einzigartig. Neben vielen tausend anderen Lynchmorden, die allerdings weniger grausam und zeremoniell abliefen und auch keine so große Menschenmenge anzogen, gab es zwischen 1890 und 1940 dreihundert bis vierhundert ähnliche Vorfälle im amerikanischen Süden (Brundage 1993; Pfeiffer 2004; Garland 2005b).

Diese modernen und doch mittelalterlich anmutenden Lynchmorde fanden keinesfalls in Ermanglung eines funktionierenden Justizsystems statt. Öffentliches Folter-Lynchen stellte vielmehr die bevorzugte Alternative zur »offiziellen« Rechtssprechung, aber nicht notwendigerweise ihren Ersatz dar. Bei sämtlichen »Verbrechen« (selbstverständlich waren es nur *mutmaßliche* Verbrechen), die auf diese Weise geahndet wurden, handelte es sich um angebliche Gewalttaten schwarzer an weißen Menschen. In allen Fällen hätten die Anschuldigungen zum Todesurteil geführt, wären die Angeklagten in einem ordentlichen Strafverfahren überführt worden.

Dem Lynchmob in den Südstaaten erschien aber eine reguläre Hinrichtung zu gut für diese »Täter«, eine reguläre Verurteilung zu respekt- und würdevoll. Indem sie altertümliche Strafmaßnahmen wieder aufleben ließen – Folter, Verbrennen, Zerstückeln –, kreierten die Lynchmörder eine verschärfte Form der Todesstrafe, die weit schrecklicher war als die offizielle Rechtssprechung und die das Wutempfinden der Beteiligten über die »Straftaten« des schwarzen Mannes eher befriedigte. Der öffentliche Folter-Lynchmord wurde im Übergang zum 20. Jahrhundert erfunden, um jene erregte Stimmung zu kommunizieren, die sich in der Sprache der offiziellen Justiz nicht länger ausdrücken ließ und stattdessen ein Maß an Leid auferlegte, dem offiziell längst abgeschworen worden war. Die Strafexzesse dieser Lynchmorde ergaben sich keinesfalls daraus, dass eine Menschenmasse außer Kontrolle geriet – die enorme Grausamkeit war im Gegen teil zentraler Bestandteil des Zwecks und der politischen Bedeutung des Lynchmords. Ich möchte an dieser Stelle einige Charakteristika dieses Lynchmords festhalten:<sup>6</sup>

1. Sowohl von den Anwesenden als auch von den Konsumenten der Fotos und Zeitungsreportagen, die das Ereignis beschreiben, wurden Lynchings als Anlass empfunden, einen unterhaltsamen Tag im Freien zu genießen. Die modernen Medien spielten bei den Lynchmorden eine wichtige Rolle. Professionelle Fotografen hielten die Szenen dieses Lynchings mit der Kamera fest und verdienten gut daran, Erinnerungsbilder zu verkaufen. Überall im Land erschienen Zeitungsberichte.
2. Das weiße Opfer des angeblichen Verbrechens sowie seine Angehöri-

- gen spielten dabei eine besondere Rolle. Das Vergehen blieb eine persönliche Angelegenheit, ein privates Unrecht, das es zu rächen galt, und nicht nur ein zu sanktionierender Verstoß gegen das Gesetz.
3. Das Objekt der Strafmaßnahmen war ein »unmenschliches Monster«, kein unfolgsamer Untertan oder politischer Feind. Das Opfer des Lynchmords befand sich außerhalb des Rechts, er war kein Rechtsbrecher.
  4. Grausame Verbrechen schwarzer Täter an weißen Opfern, welche die Lynchmorde rächen sollten, stellten eine gute Gelegenheit zur politischen Mobilisierung dar. Sie förderten Allianzen zwischen radikalen Rassisten und der weißen Unterschicht. Sie schufen ideologische Verknüpfungen, indem sie schwarze Männer mit Gewaltverbrechen in Verbindung brachten. Sie legitimierten rassistische Gewalt unter dem Deckmantel der Kriminalstrafe. Innerhalb der weißen Gesellschaft machten sie es möglich, dass sich eine Gruppe gegenüber einer anderen ermächtigte. Sie ermöglichten politische Agitationen, nicht nur von Weißen gegenüber Schwarzen, sondern auch von Weißen gegenüber anderen Weißen.
  5. Bei diesen Lynchmorden tritt nicht etwa ein starker Staat auf, der sich seiner Macht versichert, sondern eine Gruppe von Menschen, die eben diese Macht herausfordern. Es geht hier also nicht um Souveränität, die sich bestätigt, sondern um Souveränität, die in Frage gestellt wird. Die Kraft, die hier zur Schau gestellt wird, ist nicht das Gesetz des Staates, sondern das Gesetz des Mobs. Wenn hier überhaupt eine »Souveränität« dargestellt wird, so geht sie von Bevölkerungsgruppen aus und nicht etwa vom Staat.
  6. Der öffentliche Folter-Lynchmord ist eine Praktik, die die offizielle Strafjustiz kritisiert. Die Handlungen des Mobs und die nachfolgenden Begründungen ihrer Verteidiger drückten die Forderung nach einem verschärften Umgang mit diesen »Kriminellen« und ihren speziellen »Verbrechen« aus. Die Strafjustiz des Staates wurde also als zu nachsichtig empfunden, als zu langsam, zu unsicher und alles in allem als zu respektvoll gegenüber dem »Kriminellen« und seinen sogenannten Rechten.
  7. Das Ereignis ist keine offizielle Zeremonie, vielmehr ein Volksfest. Es findet nicht etwa in den nationalen Machtzentren statt, sondern in den ländlichen Regionen des Südens, weit ab vom Regierungssitz.
  8. Lynchmorde waren extrem gewaltsam und wurden bewusst unzivilisiert gestaltet – der Mob wendete Strafmaßnahmen an, die zu der Zeit überwiegend als anachronistisch und barbarisch angesehen wurden. Die Tatsache, dass Lynchmorde die liberalen Eliten zu schockieren vermochten, übte einen großen Reiz auf die lokale Bevölkerung aus.
  9. Lynchmorde waren offen und schamlos rassistisch motiviert. Sie widersprachen Vorstellungen von Gleichheit vor dem Gesetz auf das äußers-

te und bekräftigten emphatisch die Normen der örtlichen Gesellschaftshierarchie.

10. Lynchmorde waren öffentliche, für alle zugängliche, kommunikative Ereignisse – wir würden sie heute Medienevents nennen. Die Massen wurden von dem Event angezogen, die Menschen machte Fotos, stellten Postkarten her und versorgten die Zeitungen sowohl mit Bildmaterial als auch mit Berichten aus erster Hand. Der Tod wurde so zum Teil des Diskurses. Die Strafjustiz wurde zu einem Drama mit Unterhaltungswert.

## Die moderne Todesstrafe und ihre Verwandtschaft mit dem Lynchmord

Wenden wir uns nun wieder der zeitgenössischen Todesstrafe zu. Will ich hier etwa behaupten, dass die Todesstrafe im modernen Amerika eigentlich eine Art von Lynchmord ist? Ganz im Gegenteil. Die heutige Todesstrafe ist keinesfalls ein »moderner Lynchmord«, das wäre nur eine weitere Version der oben erwähnten »Rudimentär-Theorie«.<sup>7</sup> Sie ist allerdings auch kein Beispiel für einen souveränen Staat, der seine Macht zur Schau stellt. Keine der beiden Versionen wird der Form der modernen Todesstrafe gerecht. Betrachten wir die moderne Todesstrafe allerdings in ihrem Verhältnis zu diesen beiden Modellen, treten einige der Spannungsfelder deutlicher zu Tage, die die ganz spezielle Form der Todesstrafe strukturieren und mit Bedeutung und Funktion versehen.

Die Konflikte zwischen nationalen und lokalen Mächten, zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten, zwischen sozialen Schichten und ethnischen Gruppen, zwischen dem Norden und dem Süden, zwischen dem Bundesgesetz und Volksdemokratie, zwischen personalisierter Macht und bürokratischer Autorität – all diese Spannungsfelder haben das System über Jahre hinweg beeinflusst und strukturieren es noch immer.

Wenn wir das System der Todesstrafe in seinem Verhältnis zu diesen heuristischen Modellen betrachten, erkennen wir, dass die formellen Aspekte der staatlich kontrollierten Todesstrafe in jeder Hinsicht eine Umkehrung zu dem darstellen, was charakteristisch für einen Lynchmord ist, einerlei ob es um den Schauplatz, die Technologie, die Durchführung, die Partizipation oder die Kommunikation geht. Unter *formellen* Gesichtspunkten betrachtet ist die heutige Todesstrafe das Gegenbild eines öffentlichen Folter-Lynchmords – eine von der Öffentlichkeit abgewandte Einrichtung, die in ihrer Beschaffenheit darauf abzielt, jegliche Vergleichbarkeit mit dem Lynchmord von sich zu weisen. *Substanzell* gesehen jedoch sind es dieselben gesellschaftlichen Kräfte, die einst Lynchmorde hervorbrachten und nun die Todesstrafe befürworten. Viele der sozialen Funktionen, die der Lynchmord früher einlöste, erfüllt nun die Todesstrafe. Und viele der

politischen Strukturen, die einst Lynchmorde zuließen, sind in hohem Maße die gleichen, die heute die Todesstrafe möglich machen.

*Die Umkehrung des Lynchmords:* Die moderne Todesstrafe ist in hohem Maße bürokratisiert, rechtlich geregelt und bundesstaatlich kontrolliert. Es wird penibel darauf geachtet, dass die verfassungsmäßig garantierten Rechte des oder der Angeklagten auf ein ordentliches Verfahren eingehalten werden. Kommt es zu einer Exekution, so findet diese im Verborgenen statt, räumlich und zeitlich weit entfernt vom Verbrechen. Sie werden ausdrücklich »nicht gewaltsam«, dienstlich, emotionslos durchgeführt, darauf bedacht, Demütigungen und Erniedrigungen zu vermeiden. Bürokratische Protokolle sorgen dafür, dass Schaulustige, Grausamkeit und Feierlichkeit auf ein Minimum reduziert werden.

Die negative Symmetrie dieses »Spiegelbildes« könnte zu der Annahme führen, dass die moderne Todesstrafe geradezu daraufhin *konzipiert* worden ist, ein Gegenstück zum Lynchmord darzustellen. Das ist in gewissem Maße durchaus berechtigt. Die moderne amerikanische Todesstrafe ist über Jahre hinweg durch eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen zwischen bundesstaatlichen Gerichten und den Südstaaten zu dem gemacht worden, was sie heute ist. Das allzu summarische, allzu willkürliche und allzu rassistische Procedere geriet ins Kreuzfeuer der Kritik und wurde vor Gericht auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Das Profil des modernen Systems entstand durch die ständigen Anstrengungen, den südstaatlichen Praktiken von offen rassistischer Gewalt und der Missachtung von Recht entgegenzuwirken.

In den letzten 75 Jahren haben Bundesgerichte immer wieder im Süden interveniert, in einem Fall nach dem anderen, bei denen schwarze Angeklagte aufgrund von Verbrechen an Weißen zum Tode verurteilt worden waren. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Todesstrafe im 20. Jahrhundert – von den Scottsboro Boys in den 1930er Jahren (*Powell v. Alabama*, *Norris v. Alabama* und *Patterson v. Alabama*) über Richter Goldbergs wegweisendes Votum gegen das Urteil in *Rudolph v. Alabama* 1963, über *Furman v. Georgia*, *Gregg v. Georgia* und *Coker v. Georgia* in den 1970er Jahren bis hin zu *McCleskey v. Kemp* in den 1980er Jahren – zeichnet sich dadurch aus, dass im Zuge der Bürgerrechtsbewegung Entscheidungen der Gerichte des Südens immer wieder als verfassungswidrig kritisiert wurden. Dem Süden wurde dabei vorgeworfen, rassistische, ungewöhnliche und grausame Praktiken anzuwenden, die den Strafvorstellungen des Mobs entsprachen. Auf diese Vorwürfe reagierten die Bundesgerichtshöfe, indem sie Verfahrensreformen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Auflagen in Todesprozessen einforderten.<sup>8</sup> Tatsächlich haben die Einzelstaaten entsprechende Maßnahmen zwar größtenteils eingeführt, halten aber dennoch daran fest, die Todesstrafe sowohl zu verhängen als auch auszuführen.

Die vielen Auseinandersetzungen über die Todesstrafe haben letztlich

dazu geführt, dass sie von vielen anstößigen, grausamen Elementen bereinigt wurde. Die Todesstrafe ist gezähmt, bürokratisiert, hygienisiert und vor allem legalisiert worden. Aber sie ist nach wie vor nicht abgeschafft worden, sondern hat – von der Bundesregierung geduldet – in 38 Staaten überdauert. Seit 1976, im Zeitalter der neuen »culture of control«, wird die Todesstrafe sogar wieder häufiger angewandt und hat ein politisches Comeback erfahren.

Eine genauere Untersuchung des Systems offenbart, dass die Todesstrafe tatsächlich immer noch viele Ähnlichkeiten mit eben jenen Lynchmorden aufweist, von denen sie sich ausdrücklich distanzieren will. Noch immer kommt sie vor allem im Süden vor – und tatsächlich wird die Todesstrafe, wie Franklin Zimring (2003) und andere herausgearbeitet haben, ausgerechnet in jenen Staaten am häufigsten angewandt, in denen vor einhundert Jahren auch die meisten Lynchmorde stattfanden. Noch immer wird sie in der lokalen Politik und von populistischen Politikern propagiert. Da sie von Jurys, und nicht etwa von Richtern, verhängt wird, bleibt sie im wahrsten Sinne des Wortes eine »populäre« Strafe. Die Geschädigten werden in den Prozess mit eingebunden, und es wird ihnen die Gelegenheit gegeben, die Auswirkungen der Straftat auf ihr Leben zu schildern, sodass sowohl private Rachegefühle als auch die öffentliche Ordnung in dem Verfahren berücksichtigt werden. Noch immer ist die Dynamik eines Gerichtsprozesses nicht unerheblich von Komponenten wie »Rassenhass« und sozialer Schichtung sowie der Empörung über die Grausamkeit einer Straftat geprägt. Auch berufen sich die Anhänger der Todesstrafe noch immer darauf, dass ein normales Strafmaß zu mild sei »für die Schlimmsten der Schlimmen« und dass nur der Tod der Tragweite ihrer Taten angemessen sei. Und nicht zuletzt bringt die Todesstrafe weiterhin falsche Anschuldigungen (man denke nur an die Menschen, deren Fehlverurteilung nach Jahren im Todestrakt festgestellt wurde) und rassistische Urteile hervor (Ogletree/Sarat 2006).

Außerdem bleibt die kollektive Tötung verhasster Krimineller (oder zumindest die Bestätigung des Rechts, dies zu tun) eine der Möglichkeiten, durch die bestimmte Gruppen von Menschen nicht nur ihre Autonomie, sondern auch traditionelle Werte und lokale Identität zum Ausdruck bringen können. Der Tod des dämonisierten Anderen – und der Diskurs und die Dramatik, die die Hinrichtung erst ermöglichen – sorgt für Schlagzeilen, bereitet Vergnügen und steht in einer Vielzahl praktischer Zusammenhänge.

## Fazit

Mit Blick auf die USA sollten wir die Todesstrafe weder als Ausdruck der Beziehung zwischen einem souveränen Staat und einem unfolgsamen Untertan, noch zwischen einem strafenden Staat und einer untergeordneten Schicht verstehen. Stattdessen sollten wir die Todesstrafe als Ergebnis einer komplexen Beziehung zwischen verschiedenen Gruppen (entlang der Konfliktlinien »Rasse«, Klasse, Region und Religion), des Drucks der Bevölkerung auf staatliche Akteure, der Machtkämpfe zwischen dem Bund und den Einzelstaaten und den strategischen Entscheidungen politischer Akteure sehen. Alle diese Praktiken sind durch genau festgelegte politische Prozesse und penibel geregelte institutionelle Abläufe strukturiert.

Wir brauchen eine Untersuchung, die sich mit dem andauernden Spannungsfeld zwischen der populären Forderung nach *ungezügelter Bestrafung* (mit all ihren politischen Implikationen) und der von der Regierung angestrebten *Mäßigung* (die die staatliche Gewalt als verhalten, streng reguliert und vor allem »legitim« erscheinen lässt) beschäftigt. Diese Spannungen – denen wir übrigens in jeder demokratischen Gesellschaft begegnen – werden bis heute innerhalb des US-amerikanischen politischen Systems ausgehandelt und sind Zeichen der besonderen Geschichte der Spannungen und Beziehungen innerhalb der amerikanischen Gesellschaft, ihrer Rechtsordnung und ihrer Gewaltmuster.

Von außen betrachtet sind die USA eine militärische, ökonomische und politische Supermacht – der mächtigste Nationalstaat in der Weltgeschichte. Aus einer innenpolitischen Perspektive ergibt sich indes ein anderes Bild: Hier ist der amerikanische Staat schwach, gespalten, auf jeder Ebene angefochten und häufig unfähig, gezielt und effektiv zu handeln. Aufgrund der enormen Größe Amerikas ist die Gesellschaft nur zu einem gewissen Grad zentral regierbar, und Macht formiert sich auch an den Peripherien und in regionalen Zentren. Als gewaltsame, tötender Staat – und als ein *strafender Staat* – sind die USA in ihrer Machtausübung ohnegleichen. Als *Sozialstaat* jedoch ist Amerika schwächer und angreifbarer als die meisten anderen Staaten.

Dies lässt sich zum Teil auf die Gründung Amerikas und seine Verfassung zurückführen. Der amerikanische Nationalstaat wurde bewusst als schwacher Staat konzipiert, damit lokale Mächte stark sein konnten. Die Macht der Regierung wurde beschränkt, damit die Macht des Volkes erhalten blieb. Von Anfang an machten sich die Einschränkungen der staatlichen Macht bemerkbar. So gelang es zum Beispiel nie, die amerikanische Bevölkerung zu entwaffnen und zu befrieden oder ein effektives Sozialsystem und Formen der Solidarität zu entwickeln (Mennell 2007). Eine Geschichte der Gewalt und der Unsicherheit ist eine Folge. Eine andere ist, dass einige Gruppen (allen voran die afroamerikanische Bevölkerung) nur unvollständig integriert wurden und soziale, regionale und religiöse Diffe-

renzen von der nationalen Politik kaum ausgeglichen wurden. Die langfristigen Bekenntnisse zu freier Marktwirtschaft und minimalem Wohlfahrtsstaat haben solidarische Bindungen weiter gelockert und dazu geführt, dass soziale Ungleichheit in Amerika in einem Maße wie in keinem anderen Land ausgeprägt ist.

Die Bereitschaft, auf Gewalt (und heutzutage auf Strafe) zur Lösung sozialer Probleme zurückzugreifen, ist recht deutlich ausgeprägt – Gewalt ist das stärkste Mittel, das dem amerikanischen Staat zur Verfügung steht (Koordination und Kooperation sind dabei nicht von Nöten), und sie wird oft von Mehrheiten in der Bevölkerung mit Vehemenz eingefordert, vor allem in Situationen, in denen Gewaltverbrechen ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen, oder wenn sich eine dominante Bevölkerungsgruppe durch eine untergeordnete Gruppe bedroht fühlt.

Ich habe hier einige der Dynamiken der Todesstrafe als einer Form staatlicher Gewalt diskutiert. Ein besonderes Augenmerk fiel dabei auf die Repräsentation des Staates bei der Ausführung dieser Form von Gewalt (wobei der Staat durch »das Gesetz« und »das Volk« ersetzt wird). Ich habe die performativen Aspekte des gerichtlich verordneten Tötens diskutiert (das als ein anti-performativer, verschwindender, eher auslöschender denn tötender Akt dargestellt wird). Nicht angesprochen habe ich die *konstitutionellen* Effekte der Todesstrafe. Was kreiert sie? Worin liegt die Produktivität der Todesstrafe? Welche Werte bringt sie hervor, und für wen gelten sie? All dies sind eindeutig Foucault'sche Fragen (um hier diesem großen Denker Tribut zu zollen). Um sie zu beantworten, müssten wir uns mit dem diskursiven Gebrauch der Todesstrafe in den Bereichen Politik, Recht und vor allem in der Unterhaltungsindustrie der Massenmedien und Populäركultur beschäftigen. Aber dies hieße ein neues Kapitel aufzuschlagen, das folgenden Titel tragen könnte: »Putting death into discourse – for power, pleasure, and profit.«

*Deutsche Übersetzung von Nora Kreuzenbeck*

## Anmerkungen

- 1 Für eine Kritik dieser Herangehensweise siehe Garland (2005a).
- 2 Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich meine faktischen Angaben zur Todesstrafe auf die Informationen auf der *Death Penalty Information Center*-Webseite: [www.deathpenaltyinfo.org/](http://www.deathpenaltyinfo.org/).
- 3 »Beinahe ohne den Körper zu berühren« scheint mir eine sehr französische Lesart zu sein. Angloamerikanische Betrachter würden vielleicht bemerken, dass bei einer Enthauptung das Blut nur so sprudelt und Köpfe rollen. Die Hinrichtung per Giftspritze scheint hier ein besseres Beispiel für Foucaults Argumentation zu sein.

- 4 Hood (2002: 67) zitiert die Antwort der US-Regierung auf die 6. Resolution der UN zum Thema Todesstrafe und illustriert damit diesen Punkt vortrefflich: »We believe that in democratic societies the criminal justice system – including the punishment for the most serious and aggravated crimes – should reflect the will of the people freely expressed and appropriately implemented through their elected representatives.«
- 5 Ich behaupte allerdings nicht, dass Souveränität und Todesstrafe voneinander losgelöst sind. Tatsächlich gibt es einen tief reichenden historischen Zusammenhang – der sich auf die Gründung der ersten Nationalstaaten zurückführen lässt – zwischen Herrschaftsanspruch und dem Einsatz der Todesstrafe als Machtmittel. In Situationen, in denen ein noch nicht gefestigter Herrschaftsanspruch erhoben wird – zum Beispiel im Verhältnis von postkolonialen Staaten und früheren Kolonialmächten – kann die Todesstrafe als Ausdruck souveräner Macht funktionieren: Aktuelle Debatten über die Todesstrafe in der Karibik sind nur ein Beispiel dafür. Als Sandra Day O'Connor als Richterin am *Supreme Court* die Entscheidung des Gerichts begründete, internationale Richtlinien, die für Abschaffung der Todesstrafe plädieren, nicht anzuerkennen, berief sie sich auf Amerikas »national sovereignty interests«. Wo aber, wie zum Beispiel in Frankreich 1981, Souveränitätsansprüche nicht in Frage gestellt werden, kann die Todesstrafe abgeschafft werden, ohne dass dies eine Infragestellung jener Ansprüche mit sich brächte. Interessant in diesem Zusammenhang ist das Beispiel der Europäischen Union. Um der Union beitreten zu können, müssen neue Mitgliedsstaaten, die ihre Souveränität dieser größeren Einheit zusammenfassen wollen, bestimmte Aufnahmeverbedingungen erfüllen. Eine davon ist der Verzicht auf die Todesstrafe (vgl. Hood 2002: 67).
- 6 Eine detaillierte Diskussion dieser Punkte mit weiteren Anmerkungen und Hinweisen zu Primärquellen findet sich in Garland (2005b).
- 7 Jackson/Jackson/Shapiro (2001), Kaufman-Osborn (2006) und Vandiver (2006) bieten verschiedene Erklärungsmodelle zur Verwandtschaft von Lynchmorden und moderner Todesstrafe; siehe auch den Beitrag von Jürgen Martschukat in diesem Band.
- 8 Der *Supreme Court* hat eingefordert, dass alle Angeklagten in Kapitalverfahren einen Rechtsbeistand haben; dass die Schuld des Angeklagten von einer ausgewogen zusammengesetzten Jury festgestellt wird; dass Beweise für die Schuld des Angeklagten verlässlich sein müssen und nicht durch Folter oder Lynchdrohung erwirkt wurden. In solchen Fällen hat das Höchste Gericht seine Kompetenz festgeschrieben, durch die Verfügung eines *habeas corpus* die Urteile der Staatsgerichte auf Verfassungsverstöße zu überprüfen (Klarman 2004).

## Literatur

- Brundage, W. Fitzhugh (1993): *Lynching in the New South*, Chicago: University of Illinois Press.
- Durkheim, Emile (1983): »Two Laws of Penal Evolution«. In: Steven Lukes/Andrew Scull (Hg.), *Durkheim and the Law*, Oxford: Martin Robertson.
- (1988): *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. Mit einem Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2., durchges. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp [1893].
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
  - (2005): »Gegen die Ersatzstrafen«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden, Band IV 1980-1988*, hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 300 [1981], S. 249-252.
- Garland, David (Hg.) (2001a): *Mass Imprisonment: Social Causes and Consequences*, London: Sage.
- (2001b): *The Culture of Control*, Oxford: Oxford University Press.
  - (2005a): »Capital Punishment and American Culture«. In: *Punishment & Society* 7 (4), S. 347-376.
  - (2005b): »Penal Excess and Surplus Meaning: Public Torture Lynchings in 20<sup>th</sup> Century America«. In: *Law & Society Review* 39, S. 793-843.
- Gatrell, Valentin Arthur Charles (1994): *The Hanging Tree: Execution and the English People 1770-1868*, Oxford: Oxford University Press.
- Harries, Keith D. and Cheatwood, Derral (1997): *The Geography of Execution*, New York: Rowman and Littlefield.
- Hay, Douglas (1975): »Property, Authority and the Criminal Law«. In: Ders./Peter Linebaugh/John G. Rule/E. P. Thompson/Cal Winslow (Hg.), *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England*, London: Lane.
- Jackson, Jesse L., Sr./Jackson, Jesse L., Jr./Shapiro, Bruce (2001): *Legal Lynching: The Death Penalty and America's Future*, New York: New Press.
- Johnson, Robert (1997): *Death Work: A Study of the Modern Execution Process*, 2. Aufl., New York: Wadsworth.
- Kaufman-Osborn, Timothy (2006): »Capital Punishment as Legal Lynching«. In: Charles J. Ogletree/Austin Sarat (Hg.), *From Lynch Mobs to the Killing State*, New York: NYU Press.
- King, Anthony (1997): *Running Scared: Why America's Politicians Campaign Too Much and Govern Too Little*, New York: Free Press.

- Klarman, Michael J. (2004): *From Jim Crow to Civil Rights*, New York: Oxford University Press.
- Laqueur, Thomas (2000): »Festival of Punishment«. In: *London Review of Books* 22 (19), 5. Oktober.
- Liebman, James S. (2000): »The Overproduction of Death«. In: *Columbia Law Review* 100, S. 2030ff.
- Mennell, Stephen (2007): *The American Civilizing Process*, Cambridge: Polity.
- Ogletree, Charles J./Sarat, Austin (Hg.) (2006): *From Lynch Mobs to the Killing State: Race and the Death Penalty in America*, New York: NYU Press.
- Paterson, Orlando (1999): *Rituals of Blood: Consequences of Slavery in Two American Centuries*, Washington DC: Counterpoint.
- Pfeiffer, Michael (2004): *Rough Justice: Lynching and American Society 1874-1947*, Chicago: University of Illinois Press.
- Pildes, Richard H. (2004): »The Constitutionalization of Democratic Politics«. In: *Harvard Law Review* 118, S. 28-154.
- Sarat, Austin (2001): *When the State Kills*, Princeton: Princeton University Press.
- Savelsberg, Joachim J. (1994): »Knowledge, Domination, and Criminal Punishment«. In: *American Journal of Sociology* 99, S. 911-943.
- Trombley, Stephen (1993): *The Execution Protocol*, New York: Anchor.
- Vandiver, Margeret (2006): *Lethal Punishment: Lynchings and Legal Executions in the South*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- Western, Bruce (2006): *Punishment and Inequality*, New York: Russell Sage.
- Zimring, Franklin E. (2003): *Contradictions of American Capital Punishment*, New York: Oxford University Press.

## Zitierte Fälle

- Hill v. McDonough* 547 US (2006) No 05-8794
- Powell v. Alabama* 287 US 45 (1932)
- Norris v. Alabama* 294 US 587 (1935)
- Patterson v Alabama* 357 US 449 (1958)
- Rudolph v. Alabama* 375 US 889 (1963)
- Furman v. Georgia* 408 US 238 (1972)
- Gregg v. Georgia* 428 US 153 (1976)
- Coker v. Georgia* 433 US 584 (1977)
- McCleskey v. Kemp* 481 US 279 (1987)
- Payne v. Tennessee* 501 US 808 (1991)

